



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-47241-014544**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.07.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen,
  - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es darum geht, die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung im Unterhaltsrecht besser zu berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf den Kindesunterhalt bei Getrenntleben der Eltern gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, der § 1606 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wonach der Elternteil, der das gemeinsame Kind betreue, seine Verpflichtung zum Unterhalt durch die Pflege und Erziehung des Kindes erfülle, also im Ergebnis keinen Barunterhalt leisten müsse, ungerecht sei. Die Regelung habe zur Folge, dass bei der Trennung von Doppelverdienern mit Kindern der unterhaltspflichtige Elternteil sämtliche Kosten zu tragen und folglich eine Reduzierung seines Lebensstandards hinzunehmen habe, wohingegen sich der Lebensstandard beim anderen Elternteil verbessere. Da sich die Betreuungslast spätestens dann verringere, wenn Kinder in die Schule gingen, sei dies im Wege einer entsprechenden Reduzierung des Barunterhalts zu berücksichtigen.



Aus diesem Grund wird eine Änderung des § 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB dahingehend gefordert, dass ab Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes beide Eltern anteilig nach ihrem Einkommen für den Barunterhalt des Kindes aufkommen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 40 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 53 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass grundsätzlich beide Eltern ihren Kindern gegenüber verpflichtet sind, für deren körperliches, seelisches und geistiges Wohl zu sorgen. Hierzu gehört eine altersentsprechend umfängliche Betreuung und Pflege und die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse, für die in der Regel Geldmittel erforderlich sind. Trennen sich die Eltern, kommt es vor, dass die Kinder bei einem Elternteil leben und den anderen Elternteil besuchen. In diesen Fällen deckt nur ein Elternteil den Betreuungsbedarf der Kinder. Je nach Alter der Kinder hindert ihn das nach Feststellung des Ausschusses auch, einer Berufstätigkeit nachzugehen. In der Verantwortung des anderen Elternteils liegt dann die Deckung des finanziellen Bedarfs der Kinder.

Der Petitionsausschuss stimmt der mit der Eingabe vorgetragenen Ansicht zwar zu, dass kleine Kinder einen höheren Betreuungsbedarf haben als größere. Seiner Auffassung nach nimmt der Betreuungsbedarf allerdings nicht linear ab. So umfasst die Betreuung auch das Kochen und Waschen der Wäsche, die Wahrnehmung von Arztbesuchen und Elternabenden, die Unterstützung bei Hausaufgaben, die Organisation des außerschulischen Lebens usw. Ab welchem Alter und in welchem Umfang ein Kind



noch Unterstützungsbedarf hat, ist individuell sehr unterschiedlich. Der Gesetzgeber hat sich daher zu einer pauschalen Regelung entschieden.

Der Petitionsausschuss weist allerdings darauf hin, dass die Koalitionsparteien der 20. Wahlperiode in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart haben, im Rahmen einer umfassenden Modernisierung des Familienrechts unter anderem die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung im Unterhaltsrecht besser zu berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden. Dies hat zur Folge, dass in die Bemessung der Höhe des geschuldeten Unterhalts die Betreuungsleistungen im Rahmen einer wesentlichen Mitbetreuung beziehungsweise eines Wechselmodells einfließen sollen. Unter dem 24. August 2023 hat das Bundesministerium der Justiz Eckpunkte zur Modernisierung des Unterhaltsrechts vorgelegt, mit denen die oben genannte Vereinbarung im Koalitionsvertrag umgesetzt werden soll.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Reformvorhaben, da es nach seinem Dafürhalten dazu beiträgt, die Lebenswirklichkeit getrennt lebender Eltern mit Kindern besser abzubilden. Er stellt zugleich fest, dass mit der Reform das der Petition zugrunde liegende Anliegen jedenfalls im Wesentlichen aufgegriffen wird. Der Ausschuss hält die Petition deshalb insoweit für geeignet, in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse mit einbezogen zu werden.

Einen über dieses Vorhaben hinausgehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe vermag der Ausschuss aus den genannten Gründen hingegen nicht zu erkennen und folglich auch nicht zu unterstützen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es darum geht, die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung im Unterhaltsrecht besser zu berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.